

Aufsätze

Die Wortsinnngrenze bei der Auslegung

– Ist der Verlust der Empfängnisfähigkeit von § 224 StGB umfaßt? –

Von Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Ausgangsfall (BGHSt. 21, 194): „Der Angeklagte hat bei seinem Schuß auf das Geschlechtsteil der Verletzten damit gerechnet und es billigend in Kauf genommen, daß sie die Empfängnisfähigkeit verlieren werde.“ – Strafbarkeit nach §§ 224, 225 I, 22 StGB?

Der Bundesgerichtshof hatte 1967 natürlich nur die Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung gemäß § 224 StGB zu prüfen. Erst durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 ist die Qualifikation der „wenigstens leichtfertig“ verursachten, besonders schweren Körperverletzung als neuer § 225 I StGB in das Gesetz gekommen.

Der BGH nahm damals ohne inhaltliche Begründung an, daß der Verlust der Empfängnisfähigkeit unter den Verlust der Zeugungsfähigkeit in § 224 StGB zu subsumieren sei. Für Schroeder ist das Ergebnis, daß beide Geschlechter taugliche Subjekte dieser Qualifikation seien, „selbstverständlich“¹.

Nun muß bei dem Gebrauch dieser Bekräftigungsfloskel schon einmal verwundern, daß Schroeder hier zum Beleg solcher „Selbstverständlichkeit“ mehrere höchstrichterliche Entscheidungen zitiert; eine sogar mit einer „ablehnenden Anmerkung“. So „selbstverständlich“ scheint das Ganze also doch nicht zu sein, daß man auf jegliche Begründungen verzichten könnte. Immerhin denkt jeder bei dem Stichwort „Zeugungsfähigkeit“ wohl sofort an den Mann.

Suchen wir weiter, stoßen wir auf ein Urteil des BGH aus dem Jahre 1957, in dem er lediglich ausführt, die Rechtsprechung würde den Verlust der Empfängnisfähigkeit „als eine der in § 224 StGB aufgeführten schweren Folgen“ verstehen, und als Beleg auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1933 hinweist². Schauen wir uns diese an, finden wir das erste Mal eine nähere Begründung:

„Die Empfängnisfähigkeit wird durch den Ausdruck ‚Zeugungsfähigkeit‘ im § 224 StGB mit umfaßt. Denn ein verständlicher Grund, den Verlust der ersteren weniger streng als den der letzteren zu bestrafen, ist nicht ersichtlich. Unter ‚Zeugungsfähigkeit‘ ist daher i. S. von § 224 StGB augenscheinlich die Fähigkeit, sich fortzupflanzen, zu verstehen.“³

Die Begründung des Reichsgerichts stellt also ausschließlich auf den Sinn und Zweck der Norm ab. Es legt den Begriff der „Zeugungsfähigkeit“ – wenn auch nur kurz – teleologisch aus und kommt zu dem Ergebnis der Gleichbehandlung beider Geschlechter. Eine solche Herangehensweise sind wir aus allen Rechtsgebieten gewohnt: Unter „den einzelnen Auslegungsmitteln ... gebührt letztlich stets der teleologischen Auslegung der Vorrang, und das wird im praktischen Ergebnis heute auch nahezu allgemein berücksichtigt“⁴. Wir finden auch beim Bundesgerichtshof Entscheidungen, in denen er die Strafbarkeit

damit begründet, daß nach dem „bloßen Wortlaut“ etwas „allerdings nicht unter die Vorschrift, wohl aber nach ihrem Sinn“ falle⁵.

Nun ist jedoch eine Auslegung, die den Sinn des Gesetzes dessen Wortlaut überspielen läßt, im Strafrecht nicht zulässig. Art. 103 II GG, der in § 1 StGB nochmals wörtlich wiederholt wird, besagt, daß eine Tat nur bestraft werden kann, „wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Diese Formulierung wird von der allgemeinen Ansicht nicht nur dahingehend interpretiert, daß im Strafrecht (zu Lasten des Täters) rückwirkende sowie nicht genügend bestimmte Gesetze verboten sind und daß nicht an ungeschriebenes Recht angeknüpft werden darf. Vor allem wird dieser Bestimmung auch das Analogieverbot entnommen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in unmißverständlicher Deutlichkeit ausgeführt – mit rechtlicher Bindungswirkung, § 31 I BVerfGG⁶:

„Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretationen. Die Gerichte müssen daher in den Fällen, die vom Wortlaut einer Strafnorm nicht mehr erfaßt sind, zum Freispruch gelangen ... Dies gilt auch dann, wenn ... besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, mag auch das Verhalten in ähnlicher Weise strafwürdig erscheinen. Insoweit muß sich der Gesetzgeber beim Wort nehmen lassen.“⁷

Das bedeutet: Beim Strafrecht muß „engherzig und formal“⁸ vom sonst verpönten „primitiven Positivismus des nackten Wortes“⁹ ausgegangen werden. Erst danach ist eine (son-

¹ Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT/1, 8. Aufl. 1995, § 9 Rdn. 21.

² BGHSt. 10, 312 (315); siehe auch OLG Köln, JMBL. NW 1986, 273 (274).

³ RG, JW 1933, 2911; im Ergebnis auch RG, HRR 1933, Nr. 1381.

⁴ Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1983, S. 91 Fn. 23; siehe auch Jescheck, Strafrecht AT, 4. Aufl. 1988, § 17 IV 1 b: „Krone der Auslegungsverfahren“.

⁵ BGHSt. 10, 375; ähnlich BGHSt. 6, 394 (396); 8, 66; 10, 94; 17, 309; 25, 10 (11); 31, 226 (228); OLG Koblenz, NJW 1974, 1433 (1434); OLG Hamburg, MDR 1975, 687 (688); siehe auch KG, NJW 1977, 1786; näher hierzu U. Neumann in E. v. Savigny u. a., Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, 1976, S. 42 ff.; Krey, ZStW 101 (1989), 838.

⁶ Siehe Krey, ZStW 101 (1989), 846.
⁷ BVerfGE 71, 108 (115 f); ähnlich 73, 206 (236); näher dazu Krey, ZStW 101 (1989), 843 m. w. N.

⁸ Welzel, Deutsches Strafrecht, 11. Aufl. 1969, § 5 II 2.
⁹ Bydlinki, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 1991, S. 117; vgl. auch Wank, Die juristische Begriffsbildung, 1985, S. 28: „Eulenspiegelerei. ... Rabulistik“.

stige) Auslegung möglich. Alles andere öffnete der verbotenen Analogie Tür und Tor.

A. Die Entstehung des Analogieverbotes

I. Das Analogieverbot hat eine längere Geschichte hinter sich¹⁰. Bis in das 18. Jahrhundert hinein war es zwar noch ganz selbstverständlich, auch nicht gesetzlich ausdrücklich erfaßtes, für strafwürdig gehaltenes Verhalten als *crimina extraordinaria* zu bestrafen¹¹. Einziger Anklang war die dann mildere Strafzumessung (Verbot peinlicher Strafen)¹². Doch schon zur Zeit der Aufklärung trat hier eine Änderung ein¹³, und gleich von ungewöhnlicher Radikalität: Aus den Gedanken der Gewaltenteilung folgte zunächst das Bestreben zu verhindern, daß die Exekutive die Judikative kontrolliert; als Gegenstück war sodann zu besorgen, daß die dritte Gewalt die Legislative respektiert. Demzufolge sollte der Richter einem berühmten Ausspruch *Montesquieu* zufolge nur der „Mund des Gesetzgebers“ (*bouche de la loi*)¹⁴ sein. *Beccaria* formulierte:

„Nicht einmal die Befugnis, das Strafgesetzbuch auszulegen, kann bei den Strafrichtern beruhen, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht Gesetzgeber sind.“¹⁵

II. Dieser Gedanke wurde von den Herrschern im aufgeklärten Absolutismus begierig aufgegriffen, da er die Stellung des Monarchen als obersten Gesetzgeber festigte¹⁶. Friedrich II. formulierte etwa:

„Dagegen werden wir nicht gestatten, daß irgendein Richter ... Unsere Gesetze zu interpretieren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse ...“¹⁷

Dies erklärt auch, warum der strafrechtliche Teil des Allgemeinen Preussischen Landrechts – das ein Analogieverbot enthielt, § 9 II. Teil Tit. 20 – sage und schreibe 1577 Paragraphen umfaßte: Alles sollte bis in das kleinste Detail geregelt werden. Noch weiter ging der bayerische König Max Josef in bezug auf das von *Feuerbach* verfaßte bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Es erließ – von *Feuerbach* gebilligt¹⁸ – ein Auslegungs- und Kommentierungsverbot. Die Richter hatten sich nur an das Gesetz und die dreibändigen offiziellen „Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern“ zu halten:

„Wir weisen euch daher an, in allen Punkten, wo es auf Erläuterung des Strafgesetzbuches, auf den Sinn und den Grund einer gesetzlichen Bestimmung, und auf die Grundsätze zu deren Anwendung ankommt, auf die Anmerkungen zurückzugehen ... Hierbei ist es auch Unser ausdrücklicher Befehl, daß ausser dieser von Uns selbst angeordneten Darstellung durchaus von keinem andern Staatsdiener oder Privatgelehrten ein Kommentar über das Strafgesetzbuch in Druck gegeben werde und daß sich die Gerichte in Verhandlung und Beurteilung der Strafsachen, sodann die Lehrer Unserer Landesuniversitäten in ihren Lehrvorträgen, ausschliessend an den Text des Gesetzbuches mit Benützung der Anmerkungen halten ...“¹⁹

Es ist das Verdienst von *F. K. v. Savigny*, deutlich gemacht zu haben, daß diese „naive“²⁰ Auffassung, die den Richter zum bloßen Subsumtionsautomaten degradieren wollte, nicht nur höchst unpraktikabel, sondern auch methodisch verfehlt war²¹: Wird zwar von einer neueren Auffassung sogar die Ansicht vertreten, daß an sich jede Auslegung Analogie sei²², so ist doch jedenfalls zu bemerken, daß Rechtsanwendung ohne Auslegung nicht möglich ist. Praktisch jede Subsumtion ist Auslegung²³. Das ist für normative Tatbestandsmerkmale selbstverständlich, wird aber auch für deskriptive Merkmale inzwischen weitgehend anerkannt²⁴. Daraus folgt: Es kann nicht um die Zulässigkeit der Auslegung, sondern nur um die Grenzen zulässiger Auslegung gehen.

III. Ende des 19. Jahrhunderts rückte eine weitere Funktion des Analogieverbotes in den Mittelpunkt: Es sollte jetzt auch für Rechtssicherheit, für „Vertrauensschutz“²⁵ sorgen und

staatliche Willkür gegenüber dem Bürger verhindern. *Franz v. Liszt* erläuterte seinen berühmten Satz, das Strafgesetzbuch sei die „magna charta des Verbrechers“, mit folgenden Worten:

„Der Doppelsatz: *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* – ist das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt ...“²⁶

Bei dieser Argumentation verwundert es nicht, daß das Analogieverbot 1935 als „Sinnbild und Bollwerk liberalen Strafrechtsdenkens“²⁷ von den Nationalsozialisten abgeschafft wurde. § 2 RStGB lautete sodann, um die Strafrechtsordnung in die „Magna Charta der Volks- und Staatsinteressen“²⁸ umzuwandeln:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“

1945 wurde diese Norm von den Alliierten sofort wieder aufgehoben²⁹. Seitdem gilt das Analogieverbot an sich im Strafrecht wieder uneingeschränkt, wengleich allgemein – zu Recht – konstatiert wird, daß sich die Rechtsprechung, aber auch die Lehre nicht immer daran halten. Kritik hat so schon die allererste Entscheidung des BGH in der Amtlichen Samm-

¹⁰ Ausführlich hierzu *H.-L. Schreiber*, Gesetz und Richter, 1976, S. 17 ff; *Krey*, Keine Strafe ohne Gesetz, 1983, S. 71 ff; *Schottlaender*, Die geschichtliche Entwicklung des Satzes: *Nulla poena sine lege*, 1911.

¹¹ Vgl. Art. 104, 105 PGO; siehe hierzu *H.-L. Schreiber*, Gesetz und Richter, S. 25 ff; *Krey*, Keine Strafe ohne Gesetz, S. 8 ff; *Boldt*, Johann Samuel Friedrich von Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, 1936, S. 53 ff; 58 ff.

¹² Vgl. *Scheffler*, *JUR* 1995, 351; siehe auch *Schaffstein*, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen, 1930, S. 39 ff.

¹³ Zu abweichenden Auffassungen in der frühen deutschen Aufklärung (Thomasius, Hommel) siehe *Küper*, Die Richteridee der Strafprozeßordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, S. 39 ff.

¹⁴ *Montesquieu*, *De l'Esprit des Lois*, 1748, XI. Buch, Kap. VI. Der Ausspruch wurde von *Feuerbach* nahezu wörtlich aufgegriffen (Kleine Schriften vermischten Inhalts, 1833 [1810], S. 195 f).

¹⁵ *Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen, 1966 (1764), S. 55 f.

¹⁶ Näher dazu *Küper*, Die Richteridee der Strafprozeßordnung, S. 60 ff.

¹⁷ Cabinetsordre Friedrich II., 1781, zit. n. *H.-L. Schreiber*, Gesetz und Richter, S. 86 f Fn. 26.

¹⁸ *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 250.

¹⁹ Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Bd. 1, 1813, S. II f.

²⁰ *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl. 1983, S. 93; *Jescheck*, AT, § 17 III 1; *Krey*, Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht, 1977, S. 58.

²¹ Näher dazu *Küper*, Die Richteridee der Strafprozeßordnung, S. 146 ff.

²² Siehe etwa *Sax*, Das strafrechtliche Analogieverbot, 1953; *Arth. Kaufmann*, Analogie und „Natur der Sache“, 2. Aufl. 1982; *Hassemer*, Tatbestand und Typus, 1968; *U. Schroth*, Theorie und Praxis subjektiver Auslegung im Strafrecht, 1983; siehe die Kritik von *Schünemann*, *Nulla poena sine lege?*, S. 18 ff.

²³ Siehe das Beispiel bei *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 10. Aufl. 1995, § 9 Rdn. 57.

²⁴ Siehe dazu *Kindhäuser*, *JUR* 1984, 465; *Puppe* in NK, vor § 13 Rdn. 29 m. w. N.

²⁵ *Schünemann*, *Nulla poena sine lege?*, S. 16.

²⁶ *v. Liszt*, Strafrechtliche Aufträge und Vorträge, Bd. 2, 1905 (1893), S. 80.

²⁷ *Dahm*, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, 1935, S. 13; ähnlich *Dahm/Schaffstein*, Liberales oder autoritäres Strafrecht?, 1933, S. 52; *Freisler*, DStR 1935, 11 ff; *Klee*, DJZ 1934, 639.

²⁸ *H. Henkel*, Strafrichter und Gesetz im neuen Staat, 1934, S. 48.

²⁹ Art. II Nr. 2 und 3 der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrates vom 20. 10. 1945.

lung erfahren, in der Säure als „Waffe“ i. S. v. § 223a StGB³⁰ angesehen wurde. Weitere „Sündenfälle“³¹ aus der Rechtsprechung wären beispielsweise die Niere als „Glied“ i. S. v. § 224 StGB³², die Subsumtion eines LKW unter „bespanntes Fuhrwerk“³³, die Bezeichnung von zwei Personen als „Bande“³⁴, des versuchten Suizids als „Unglücksfall“³⁵, des Anlassens des Motors als „Führen eines Fahrzeugs“³⁶, des Bestrafungsverzögerens als „Strafvereitelung“³⁷ usw. Aus der Lehre³⁸ sei hier nur an die vom BGH als Wortlautüberschreitung zurückgewiesenen Auslegungen von unbeweglichen Gegenständen als „Werkzeuge“ (§ 223a)³⁹, Gelenkversteifungen als „Verlust“ eines wichtigen Gliedes (§ 224 StGB)⁴⁰ sowie die große beachtliche Auslegung des § 246 StGB⁴¹ erinnert. Trotz dieser „in der Rechtswirklichkeit vorherrschenden Geringschätzung“⁴² wird das Analogieverbot im Grundsatz allgemein anerkannt⁴³.

IV. Zu seiner Begründung dürfte inzwischen ein weiteres Argument heranzuziehen sein, nämlich, wie oben schon als Satz des Verfassungsgerichts zitiert, daß sich der „Gesetzgeber beim Wort nehmen lassen“ müsse. Er hat die freie Wahl seiner Worte; er verfügt über die Möglichkeit, den Wortlaut jederzeit nachzubessern. Hierhinter steckt der gleiche Gedanke, der sich auch in § 5 AGBG findet („Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders“): „Wer zu seinem Vorteil die Macht einseitiger Vertragsgestaltung ausgeübt hat, muß auch den Nachteil der von ihm verursachten Unklarheit tragen.“⁴⁴

B. Die Ermittlung des noch möglichen Wortsinns

Kommen wir zum Ausgangsfall zurück, so hat sich unsere Fragestellung präzisiert: Erforderlich für die Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung ist also, daß der Begriff der Zeugungsfähigkeit noch den der Empfängnisfähigkeit umfaßt – alles andere wäre verbotene Analogie.

I. *Klee* merkte damals zur Kritik der Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1933 an: „Rein sprachlich betrachtet, deckt der Ausdruck ‚Zeugungsfähigkeit‘ die ‚Empfängnisfähigkeit‘ nicht.“ Diese Auffassung läßt sich auch mit einem Blick in das Duden-Bedeutungswörterbuch belegen (Wörterbücher und [sonstige] Lexika zieht auch der BGH gelegentlich zur Auslegung heran⁴⁵):

„Erzeuger: leiblicher Vater eines Kindes.“⁴⁶

„zeugen: (in bezug auf den Mann) durch Geschlechtsverkehr, Befruchtung ein Lebewesen entstehen lassen ...“⁴⁷

Diese Meinung wird offenbar auch von *Jakobs* geteilt⁴⁸. Dennoch meint er, es sei eine „gewiß erlaubte generalisierende Begriffsbestimmung“, die Zeugungsfähigkeit als auch die Empfängnisfähigkeit umfassend zu interpretieren. Nun mag man zu dieser Auffassung nicht nur mit *Roxin* fragen, ob dann nicht doch jede Begrenzungswirkung der Wortsinnengrenze dahin wäre⁴⁹. Entscheidend scheint mir zu sein, daß wohl *Jakobs* selbst die Bezeichnung mit einem funktionalen Äquivalent nur dann zuläßt, „wenn geläufige Oberbegriffe fehlen“⁵⁰. Mit dem Begriff der Fortpflanzungsfähigkeit gibt es hier aber einen solchen Oberbegriff.

II. *Roxin* kommt freilich genauso wie *Jakobs* zum Ergebnis, daß der Begriff der Zeugungsfähigkeit in § 224 StGB die Empfängnisfähigkeit umfasse:

„... eine solche Deutung wird auch noch durch den Sprachgebrauch gedeckt, der von beiden Eltern als den „Erzeugern“ des Kindes spricht.“⁵¹

Daß sich schon bei *Heinrich v. Kleist* die Formulierung findet: „... als sie jetzt noch funfzehn Kinder zeugte“⁵², mag noch bedeutungslos sein, weil es hier um einen fast 200 Jahre alten Ausspruch geht. Relevanter ist schon, daß das Grimmsche Deutsche Wörterbuch den Begriff „Zeugerin“ aufführt, mit

„Erzeugerin“, „Schöpferin“ umschreibt⁵³ und auf den zur Zeit der Gesetzesentstehung⁵⁴ erst wenige Jahre alten Satz aus *Droysens* „Äschylus“ verweist:

„es ist die mutter dessen, den ihr kind sie nennt, nicht zeugerin, nur pflegirin eingesäten keims.“

Würde es also auf den Sprachgebrauch zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes ankommen⁵⁵ – Argument: Gewaltenteilung (unbedingter Gehorsam gegenüber dem Gesetzgeber) –, wäre das Ergebnis wohl eindeutig. Hebt man allerdings den Aspekt der Rechtssicherheit des Bürgers hervor, ist konsequenterweise nur auf die heutige, dem Bürger geläufige Wortdeutung abzustellen. Zudem ist zu beachten, daß der Gesetzgeber § 224 StGB erst 1994 geändert und damit wohl den gesamten Wortlaut der Vorschriften sich zu eigen gemacht hat. Im aktuellen großen Duden-Wörterbuch lesen wir sodann, anders als im eben erwähnten Duden-Bedeutungswörterbuch:

„zeugen: (vom Mann, auch von Paaren) ... durch Befruchtung ein Kind entstehen lassen ... sie haben (zusammen) ein Kind gezeugt.“⁵⁶

Duden gegen Duden – was nun? Das Ergebnis erscheint mir eindeutig: In diesem Fall des „non liquet“ ist auch die extensive Auslegung noch vom Wortlaut gedeckt. Wie das Bundesverfassungsgericht einmal ausführte, ist „eine weite Auslegung des Wortlautes einer Strafbestimmung“ den Strafgerichten „nicht verwehrt“⁵⁷. Wird also eine die Empfängnisfähigkeit

³⁰ BGHSt. 1, 1 m. (lesenswerter!) abl. Anm. G. und D. Reinicke, NJW 1951, 683.

³¹ Krey, ZStW 101 (1989), 849.

³² OLG Neustadt, NJW 1961, 2076; anders BGHSt. 28, 100.

³³ BGHSt. 10, 375.

³⁴ BGHSt. 23, 239 m. (lesenswerter!) abl. Anm. Dreher, NJW 1970, 1802.

³⁵ BGHSt. 6, 147; anders BGHSt. 2, 151.

³⁶ BGHSt. 7, 315; anders BGHSt. 35, 390.

³⁷ BGH, NJW 1959, 494.

³⁸ Siehe dazu auch Krey, ZStW 101 (1989), 850 ff.

³⁹ BGHSt. 22, 235; NSZ 1988, 361.

⁴⁰ BGH, NJW 1988, 2622.

⁴¹ BGHSt. 2, 317 (319).

⁴² *Schünemann*, Nulla poena sine lege?, S. 4.

⁴³ Siehe näher *U. Neumann* in Juristische Dogmatik, S. 42 ff; *Lackner*, FS Jur. Fak. Heidelberg, 1986, S. 54 ff.

⁴⁴ *Knütel*, JR 1981, 224; fast wortgleich *Wacke*, JA 1981, 667.

⁴⁵ BGHSt. 12, 364 (366); 22, 14 (16); JZ 1961, 494 (495); NJW 1967, 343 (346) – insoweit nicht in BGHZ 46, 74 abgedr. –; 1981, 831; 1982, 1278; 1986, 431; siehe auch *Dreher*, NJW 1970, 1803; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 78 m. Fn. 74b; *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, S. 442; *Schmalz*, Methodenlehre für das juristische Studium, 3. Aufl. 1992, Rdn. 232; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, S. 20 f; *Hassemer* in AK, § 1 Rdn. 79; 86.

⁴⁶ Duden, Bedeutungswörterbuch, 1. Aufl. 1970.

⁴⁷ Duden, Bedeutungswörterbuch, 2. Aufl. 1980.

⁴⁸ *Jakobs*, AT, 2. Aufl. 1991, 4. Abschn. Rdn. 41.

⁴⁹ *Roxin*, Strafrecht AT/1, 2. Aufl. 1994, § 5 Rdn. 39.

⁵⁰ *Jakobs*, Strafrecht AT, 4. Abschn. Rdn. 41.

⁵¹ *Roxin*, AT/1, § 5 Rdn. 39.

⁵² *H. v. Kleist*, Der zerbrochene Krug, 1811, 7. Auftritt.

⁵³ *J. und W. Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 15, 1956 (Zeugerin); vgl. auch Bd. 3, 1862 (Erzeugerin).

⁵⁴ Siehe dazu unten, C. I.

⁵⁵ Siehe dazu *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 144 f; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, S. 26; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 88 ff; *Krey*, Studien zum Gesetzesvorbehalt, S. 162 f.

⁵⁶ Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 8, 2. Aufl. 1995; ähnlich auch *Brockhaus/Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 6, 1984.

⁵⁷ BVerfG (Vorprüfungsausschuß), NJW 1982, 1512; siehe auch *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 1994, S. 44; „... welche Bedeutungen einem Wort gerade noch beigebracht werden können ...“; sehr ähnlich *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 143.

umfassende Interpretation des Wortes „Zeugungsfähigkeit“ im lexikalischen Schrifttum vertreten, ist eine entsprechende Auslegung vertretbar. Machen wir die „Gegenprobe“: Würden wir die entsprechende Entscheidung eines Richters unter den Rechtsbeugungstatbestand (§ 336 StGB) subsumieren wollen, scheiterte, wie es das Kammergericht einmal formuliert hat, die Bestrafung schon dann, wenn ein einzelner Autor – konsequenterweise auch der eines Wörterbuchs! – dies ebenfalls „gegen die ganz h. M. ... zu bejahen scheint“⁵⁸.

C. Zur Auslegung innerhalb der Wortsinnngrenze

Damit ist freilich zunächst einmal nicht mehr gesagt, als daß der Begriff der Empfängnisfähigkeit unter den der Zeugungsfähigkeit fallen kann, nicht jedoch, daß er in § 224 StGB darunter fällt. Denn nunmehr beginnt erst die eigentliche Auslegung: Man unterscheidet hier gemeinhin zwischen der historischen⁵⁹, der systematischen und der teleologischen⁶⁰ Methode. Manche nehmen noch die verfassungskonforme⁶¹ Auslegung hinzu.

Zunächst sei klargestellt, daß die verfassungskonforme Auslegung auch in Ansehung von Art. 3 GG nicht dazu zwingen kann, ebenfalls den Verlust der Empfängnisfähigkeit als schwere Körperverletzung zu bestrafen. Trotz gewisser gegenläufiger Ansätze in den Abtreibungsentscheidungen des BVerfG⁶² dürfte richtig sein, daß der bewußt fragmentarische Charakter von Strafrecht nicht über Grundrechte wie den Gleichheitsgrundsatz ausgehebelt werden kann⁶³.

I. Werfen wir einen Blick auf die historische Auslegung, so stoßen wir auf einen Satz von *Klee*, wonach es dem Gesetzgeber vor allem um die (männliche) Beischlafbarkeit⁶⁴ gegangen sei:

„Es kann auch angenommen werden, daß der Gesetzgeber von 1870 an [die Empfängnisfähigkeit] nicht gedacht, vielmehr offenbar nur den Verlust der männlichen Zeugungsfähigkeit, hervorgerufen durch Verletzung der männlichen Genitalien im Auge gehabt hat; die Vernichtung der Empfängnisfähigkeit des Weibes, wie sie in der Hauptsache durch Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit herbeigeführt wird, stand damals, zu einer Zeit, die das Hauptgewicht auf den Zeugungsakt legte, noch nicht im Vordergrund der Betrachtung. Hätte der Gesetzgeber schlechthin die Aufhebung der menschlichen Fortpflanzungsfähigkeit als schwere Folge einer Körperverletzung ins Auge gefaßt, so hätte es nahegelegen, auch der Gebärfähigkeit der Frau Erwähnung zu tun, denn diese ist durch äußere Angriffe auf den Körper weit eher gefährdet als die Konzeptionsfähigkeit.“⁶⁵

Nun ist allerdings anerkannt, daß der historischen Auslegung nur eine begrenzte Rolle zukommen kann. Der Wille des historischen Gesetzgebers, insbesondere, wenn es sich wie beim StGB um ein weit über hundert Jahre altes Gesetz handelt, kann nur eine äußerst eingeschränkte Bedeutung haben⁶⁶. Ein Gesetz wäre von vornherein erstarrt, würde der gesetzgeberische Wille ein für allemal die Auslegung – innerhalb des Wortlauts! – festlegen.

Im übrigen gibt ein Blick in die Rechtsgeschichte für die Behauptung *Klees* kaum etwas her. Schon die Peinliche Gerichtsordnung von 1532 enthielt in Art. 133 die Formulierung „Wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht ...“ § 797 II. Teil Tit. 20 des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 sprach allgemein von „schweren Beschädigungen, woraus für desselben Gesundheit und Gliedmassen ein erheblicher Nachtheil entstehen können“. Der dortige § 991 erfaßte – im Rahmen der Abtreibungsvorschriften (!)⁶⁷ – die „Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen“. Um diese „Ungereimtheit“⁶⁸ in der Gesetzessystematik zu bereinigen, ist in die ersten Entwürfe des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 die Formulierung „zur Fortpflanzung des Geschlechtes unfähig gemacht“ in die Vorläufer-Vorschrift zu § 224 StGB aufgenommen worden⁶⁹. Weder Fortpflanzungs- noch Zeugungsfähigkeit wurden im „Revidierten Entwurf“ von 1833 (§ 312) erwähnt mit ausdrücklichem Bezug auf die „allgemeinere Fassung“ in § 797 ALR⁷⁰. Ab dem Entwurf von 1843 tauchte sodann der

Begriff der „Zeugungsfähigkeit“ auf (§ 323 E 1843; § 228 E 1845; § 235 E 1846; Art. 239 E 1849), der sich dann auch in den Entwürfen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund bzw. für das Deutsche Reich hielt. Der Begriff wurde übrigens auch in verschiedenen sonstigen deutschen Partikularstrafgesetzbüchern verwandt (Art. 167 sächs. StGB v. 1868; Art. 262 hess. StGB v. 1841; Art. 131 thür. StGB v. 1849). Die – veröffentlichten – Gesetzgebungsmaterialien lassen, soweit ersichtlich, die Gründe für den Formulierungswechsel im Dunkeln. Die „Wiederherstellung des Geistes des ALR“ ab den E 1833 läßt sich zwar mit dem Tode *Danckelmanns* (1830) und der Nachfolge des „Antireformators“ v. *Kamptz* als Justizminister erklären. Ein Jahr nach dessen Entlassung (1842) tauchte – nunmehr unter dem Reformator *F. K. v. Savigny* als Minister für Gesetzesrevision⁷¹ – das Wort „Zeugungsfähigkeit“ erstmals auf. Daß diese Personalwechsel vielleicht das Springen zwischen ALR-orientierter Allgemeinklausel und „moderner“ Kasuistik erklären können, nicht aber den Formulierungswandel von Fortpflanzungs- zu Zeugungsfähigkeit, wird durch folgendes indiziert: In der Literatur nach Inkrafttreten des preußischen StGB⁷² bzw. des RStGB von 1871 wird häufig zum Begriff der Zeugungsfähigkeit überhaupt keine Stellung genommen; wo dies anders ist, etwa bei *Holtendorff*, wird mit Selbstverständlichkeit auch die Empfängnisfähigkeit behandelt⁷³. Bei *Binding* heißt es ausdrücklich, daß bei Frauen „die Conceptionsfähigkeit“ zu verstehen sei⁷⁴. Ein Hinweis auf die Problematik findet sich lediglich versteckt bei v. *Liszt*, der formulierte, es ginge um den Verlust „der Zeugungsfähigkeit, d. h. nicht der Begattungs-, sondern der Fortpflanzungsfähigkeit (Zeugungs- und Gebärfähigkeit)“⁷⁵. Obwohl er also Zeugungsfähigkeit mit Zeugungs- und Gebärfähigkeit erklärt, findet sich auch hier kein Hinweis auf eine anders lautende Intention des Gesetzes. *Löffler* schließlich schreibt, unter Zeugungsfähigkeit sei „beim Manne die potentia generandi, beim Weibe die Fähigkeit zu verstehen, ein Kind zu konzipieren und in lebensfähigem Zustand zu gebären“⁷⁶. Er formuliert ebenfalls nur: „Ent-

⁵⁸ KG, NSTZ 1988, 577; näher dazu *Scheffler*, Gedanken zur Rechtsbeugung (erscheint demnächst in der NSTZ); vgl. auch *A. Hupe*, Der Rechtsbeugungsvorsatz, 1995, S. 60 ff.

⁵⁹ Siehe (aus strafrechtlicher Sicht) dazu näher *Loos*, FS Wassermann, 1985, S. 213.

⁶⁰ Siehe (aus strafrechtlicher Sicht) dazu näher *Herzberg*, NJW 1990, 2525.

⁶¹ Siehe dazu näher *Schack*, JuS 1961, 269; *Michel*, JuS 1961, 274; *Zippelius*, FS Bundesverfassungsgericht, Bd. 2, 1976, S. 108.

⁶² Siehe BVerfGE 39, 1 (4. Leitsatz); 88, 203 (8. Leitsatz); vgl. auch BVerfGE 6, 389 (420 ff.).

⁶³ Siehe *Pawłowski*, Methodenlehre für Juristen, 2. Aufl. 1991, Rdn. 629; siehe auch (mit gewissen Einschränkungen) BVerfGE 50, 142 (164 ff.); dazu *Paulduro*, Die Verfassungsgemäßheit von Strafrechtsnormen, insbesondere der Normen des Strafgesetzbuches, 1992, S. 251 f.

⁶⁴ Siehe dazu *Hirsch* in LK, 10. Aufl., § 224 Rdn. 17 m. w. N.

⁶⁵ *Klee*, JW 1933, 1912.

⁶⁶ Vgl. BVerfGE 34, 269 (288 f.); *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 23 f.

⁶⁷ Entsprechend der Auffassung des canonischen Rechts, das die Unfruchtbarmachung als Tötung des nondum conceptum auffaßte.

⁶⁸ v. *Grolmann*, Grundsätze der Criminalwissenschaft, 3. Aufl. 1818, S. 287.

⁶⁹ Siehe dazu Motive zu dem ersten Entwurf des Criminal-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, Bd. 3, 2. Abth., 2. Halbbd., 1829, S. 233; siehe § 62 E 1828; § 264 E 1830.

⁷⁰ Motive zum revidierten Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, 1. Teil, 1833, S. 2224; siehe auch § 436 E 1836.

⁷¹ Siehe zum Ganzen *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 280.

⁷² Siehe etwa *Hahn*, Erläuterungen und Novellen zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, 1854, § 193; unklar allerdings *Oppenhoff*, Strafgesetz für die Preußischen Staaten, 4. Ausg. 1864, § 193 Anm. 12.

⁷³ *Holtendorff*, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, 1874, S. 480 f.; siehe auch *Temme*, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, 1876, S. 317 f.

⁷⁴ *Binding*, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, BT 1, Bd. 1, 2. Aufl. 1902, S. 49.

⁷⁵ v. *Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Aufl. 1896, § 87 III 1 e.

⁷⁶ *Löffler* in Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. V, 1905, S. 223.

sprechender wäre natürlich der Ausdruck „Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit“⁷⁷. (Am Rande: Die Gebärfähigkeit, d. h., die Fähigkeit, ein Kind voll auszutragen, dürfte entgegen v. *Liszt* und *Löffler* sowie heute noch *Hirsch* und *Stree*⁷⁸ ganz sicher nicht mehr unter den Wortlaut Zeugungsfähigkeit einzuordnen sein.) Daraus folgt: Die damalige Literatur hätte kaum zu einem Bedeutungswandel geschwiegen oder ohne jegliche Begründung eine der Intention des Gesetzgebers diametral widersprechende Auslegung zugrunde gelegt, so daß wohl davon auszugehen ist, daß der historische Gesetzgeber 1871 nach wie vor die Fortpflanzungsfähigkeit meinte.

II. Wird also durch die historische Auslegung die Subsumtion der Empfängnisfähigkeit unter die Zeugungsfähigkeit nicht verwehrt, bleiben noch die systematische und die teleologische Auslegung zu prüfen, die miteinander „verschwimmen“⁷⁹. Vor allem letzterer kommt – innerhalb des Wortlauts! – dann die in anderen Rechtsgebieten schon allgemein betonte Vorrangstellung zu:

„Innerhalb der Grenzen der sprachlichen Möglichkeiten ist jeder Begriff nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen, zu deren Aufbau er verwendet wird.“⁸⁰

Hier ist das Ergebnis eindeutig: Empfängnisfähigkeit fällt unter Zeugungsfähigkeit. Ziel der Norm ist, wie ein Vergleich mit den anderen Fällen in § 224 StGB zeigt, der Schutz beider Geschlechter vor Körperverletzungen mit schweren Folgen; der Verlust der Empfängnisfähigkeit wiegt keineswegs leichter als die (sonstigen) dort aufgeführten Schädigungen.

Es ließe sich allerdings ein – zugegeben: schwaches – Gegenargument unter systematischen Gesichtspunkten dann herleiten, wenn man den Sprachgebrauch in der Gesamtrechtsordnung betrachtet. So wird in den Abtreibungsregelungen regelmäßig (bei der Fristbestimmung) auf die „Empfängnis“ abgestellt. Auch im Abstammungsrecht wird in §§ 1591 f BGB, Art. 12 § 3 II NEheLG (im Zusammenhang mit der Vaterschaftsvermutung) von der „Empfängnis“ (der Frau) gesprochen, in §§ 1600m–o BGB dagegen vom „Mann, der das Kind gezeugt hat“. Auch in § 52 Bundesversorgungsgesetz, § 43 Soldatenversorgungsgesetz, § 52a Seemannsgesetz, § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz und § 3 Medizinproduktegesetz wird immer nur die „Empfängnis“ genannt. In § 27 SGB V findet sich dann sogar die Formulierung „Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit“. In der juristischen Methodenlehre wird hierzu betont, daß im Zweifel das gleiche Wort in verschiedenen Normen auch die gleiche Bedeutung haben soll. „Freilich hat dieses Auslegungsargument kein allzu großes Gewicht“⁸¹: Denn „den“ Gesetzgeber gibt es nicht. Selbst Gesetze, die zur gleichen Zeit verabschiedet werden, sind in verschiedenen Ministerialbürokratien, Parliamentsausschüssen usw. konzipiert worden, die jeweils vor allem „ihre“ Kodifikation im Auge gehabt haben. Das Parlament selbst stimmt nur mehr oder weniger pauschal über das Gesetz ab. Im konkreten Fall kommt hinzu: Das „Empfängnisfähigkeit“ im Hinblick auf die Frau das passendere Wort ist, dürfte genauso zweifelsfrei sein wie der Umstand, das „Zeugungsfähigkeit“ sich nur auf den Mann beziehen kann. Für das eigentliche Problem, ob „Zeugungsfähigkeit“ auch als übergeordneter Begriff für beide Geschlechter verwendet werden darf, gibt also der Wortgebrauch in den anderen Gesetzen überhaupt nichts her.

D. Schlußfolgerungen

Fassen wir das Ergebnis zusammen, so zeigt sich, daß man im Strafrecht aufgrund von Art. 103 II GG einen Sachverhalt anders unter das Gesetz per Auslegung subsumieren muß, als es gemeinhin aufgrund der allgemeinen Methodenlehre in das Strafrecht transponiert wird⁸². Es existiert hier nicht die „Savignysche Quart“⁸³ mehrerer Interpretationsmittel einschließlich der grammatikalischen (Wortlaut-)Auslegung, sondern die Sinnermittlung hat in zwei getrennten Stufen stattzufinden⁸⁴: Auf der ersten Stufe ist – völlig abgehoben vom Willen des Gesetzgebers oder vom Sinn und Zweck der Norm – nur zu prüfen, ob ein Sachverhalt noch irgendwie vom „mög-

lichen Wortsinn“⁸⁵ des Gesetzes erfaßt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung beendet. Hieran können die vielbeschwo- renen „unerträglichen Strafbarkeitslücken“ nichts ändern. Strafrecht ist fragmentarisch, die Beseitigung etwaiger Lücken die Aufgabe des Gesetzgebers. Alles andere wäre „legislatorischer Übereifer der Judikatur“⁸⁶. Wird also etwa Elektrizität nicht vom Begriff der Sache umfaßt, so ist auch der dreiste Stromdieb vom Diebstahl freizusprechen, wie es das Reichsgericht „harnäckig“⁸⁷ getan hat⁸⁸. Dem Gesetzgeber obliegt es dann, wie mit der Einführung von § 248c StGB geschehen, die Lücke zu schließen. Das gleiche gilt auch dann, wenn sich etwa selbst aus den Motiven eindeutig ergibt, daß dem Gesetzgeber ein „Redaktionsversehen“ bei der Wahl seines Wortlautes unterlaufen ist⁸⁹. So ist es beispielsweise richtig, daß sich aus den Gesetzesmaterialien herauslesen läßt, daß der Gesetzgeber als Strafvereitelung (§ 258 StGB) auch die bloße Verzögerung der Bestrafung für „geraume Zeit“ erfassen wollte⁹⁰. Sofern man annimmt, daß (vorübergehendes) Verzögern nicht mehr unter (dauerhaftes) Vereiteln fällt⁹¹, so ist dies entgegen *Schroeder*⁹² bedeutungslos. Nochmals: „Insoweit muß sich der Gesetzgeber beim Wort nehmen lassen“.

Das bedeutet, daß sich die Auslegungen im Strafrecht als ein System bestehend aus zwei Filtern darstellt. Den ersten Filter bildet der Wortsinn; entscheidend ist nur, ob ein Begriff noch unter diesen fällt. Dieser Filter ist „blind“. Selbst Homonyme⁹³ mit einer völlig anderen Bedeutung – (Park-)Bank/ (Kredit-)Bank⁹⁴; (ein Kind) zeugen/(vor Gericht) zeugen – sollten noch nicht ausgefiltert werden. Hier hat auch nicht der Ort zu sein, nach dem Sprachgebrauch (aktueller oder historischer/ allgemeiner, juristischer oder sonstiger fachlicher Sprachge-

⁷⁷ *Löffler* aaO, Fn. 3.

⁷⁸ *Hirsch* in LK, § 224 Rdn. 17; *Stree* in Schönke/Schröder, 24. Aufl., § 224 Rdn. 3.

⁷⁹ *Herzberg*, NJW 1990, 2525; siehe auch *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 79.

⁸⁰ BGHSt. 3, 301 (303); fast gleichlautend BGHSt. 4, 144 (148).

⁸¹ *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 49; ähnlich *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, S. 447 f; *Schmalz*, Juristische Methodenlehre, Rdn. 241. Siehe in diesem Zusammenhang § 226b StGB, wie er von 1943 bis 1946 „zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft“ galt. Dort wurde auch die bei einem selbst oder bei einem anderen mit dessen Einwilligung vorgenommene Zerstörung der „Zeugungs- oder Gebärfähigkeit“ unter Strafe gestellt. Es wurde nicht bezweifelt, daß dieser Ausdruck „gleichbedeutend mit „Zeugungsfähigkeit“ i. S. des § 224“ sei (*Ohlshausen*, StGB, 12. Aufl., § 226b Anm. 2).

⁸² Siehe statt vieler *Jescheck*, AT, § 17 IV 1; *Baumann/Weber/Mitsch*, AT, § 9 Rdn. 67 ff; ausführlich dazu *Rahlf* in E. v. Savigny u. a., Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, 1976, S. 14 ff.

⁸³ Die Einteilung der Auslegungselemente geht zurück auf *F. K. v. Savigny*, System des Römischen Rechts, Bd. 1, 1840, S. 206 ff.

⁸⁴ Wie hier auch *Schmalz*, Juristische Methodenlehre, Rdn. 232 ff.

⁸⁵ Die Formel geht übrigens zurück auf *Heck*, AcP 112 (1914), 33.

⁸⁶ *Diederichsen*, Die Flucht des Gesetzgebers aus der politischen Verantwortung im Zivilrecht, 1974, S. 62; näher *Scheffler*, Gedanken zur Rechtsbeugung (erscheint demnächst in der NSTZ).

⁸⁷ *Baumann/Weber/Mitsch*, AT, § 9 Rdn. 88.

⁸⁸ RGSt. 29, 111; 32, 165.

⁸⁹ Näher dazu *Lackner*, FS Jur. Fak. Heidelberg, S. 39 ff; *Krey*, Studien zum Gesetzesvorbehalt, S. 169 ff.

⁹⁰ Vgl. Begr. RegE EGStGB, BT-Drs. 7/550, S. 249.

⁹¹ So etwa *Samson* in SK StGB, 3. Aufl., § 258 Rdn. 25 ff; JA 1982, 181 ff; *Vornbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, 1987, S. 404 ff.

⁹² *Maurach/Schroeder*, Strafrecht BT/2, 6. Aufl. 1981, § 98 II 3 (nicht ganz so deutlich *Maiwald* in der 7. Aufl. 1991, § 100 Rdn. 14); siehe auch *Jescheck*, AT, § 17 IV 5.

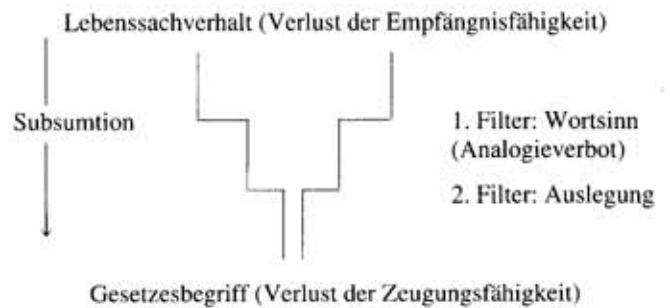
⁹³ Siehe dazu *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, S. 26.

⁹⁴ Siehe *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, S. 443.

brauch) zu differenzieren⁹⁵ (unübliche Wortwahl hat spätestens im konkreten Fall für die Frage eines Subsumtionsirrtums [§ 17 StGB] relevant zu sein). Sodann wird im zweiten Filter „schend“ entsprechend den (sonstigen) gängigen Auslegungsmethoden ermittelt, ob denn der Sachverhalt auch unter das Gesetz fallen soll.

Insofern bestehen gewisse Parallelen zur Vorgehensweise im Bereich von Kausalität und objektiver Zurechnung: Auch hier wird durch die „blinde“ Kausalität jeder, der eine noch so entfernte Bedingung gesetzt hat, auf der Stufe der Kausalitätsprüfung noch nicht ausgefiltert; erst bei der objektiven Zurechnung als zweitem Filter werden anhand anderer Kriterien normativ bestimmte Kausalverläufe aus der strafrechtlichen Zurechnung herausgenommen.

Ein die Wortsinngrenze beachtendes Schema der Auslegung hat also wie folgt auszusehen:



⁹⁵ Vgl. *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, S. 437 ff; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141 ff; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, S. 17 ff; 29 ff; *Krey*, Studien zum Gesetzesvorbehalt, S. 154 ff.